



Lausanne, 20. April 2009

Embargo: 20. April 2009 um 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. April 2009 (5A_105/2009)

Rückführung eines Kindes in die USA

Gemäss dem Haager Übereinkommen von 1980 sind unrechtmässig in ein anderes Land verbrachte Kinder sofort in den Herkunftsstaat zurückzuführen, soweit nicht ein Ausschlussgrund gegeben ist. In einem am 16. April 2009 gefällten Urteil hat das Bundesgericht in Anwendung dieses Übereinkommens die Rückführung eines knapp zweijährigen Kindes in die USA angeordnet. Es macht die Rückführung allerdings davon abhängig, dass die Mutter bis zum Abschluss des amerikanischen Sorgerechtsverfahrens über einen unbedingten Einreise- und Aufenthaltsanspruch verfügt, um der Gefahr einer Trennung von Mutter und Kind vorzubeugen.

Die Schweiz ist Signatarstaat des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen. Das Übereinkommen geht davon aus, dass dem Kindeswohl am besten gedient ist, wenn das Kind an seinem bisherigen Ort und insbesondere im Umfeld der sorgeberechtigten Personen aufwachsen kann. Deshalb verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten gegenseitig zur Rückgabe von Kindern, die unter Verletzung des Sorgerechts eines Elternteils in einen anderen Staat verbracht worden sind oder dort zurückgehalten werden. Der Richter des Zufluchtsstaates darf nur Rückführungsaspekte überprüfen; für die Beurteilung von Sorgerechtsfragen ist nach dem Übereinkommen ausschliesslich der Richter im Herkunftsstaat zuständig. Ein-

zig dieser, nicht aber der Rückführungsrichter darf somit beurteilen, bei welchem Elternteil das Kind besser aufgehoben ist. Aufgrund des Haager Übereinkommens werden deutlich mehr Kinder in die Schweiz zurückgeführt als von der Schweiz in andere Vertragsstaaten.

Der Erfolg des Übereinkommens hängt wesentlich davon ab, dass es von den Vertragsstaaten konsequent angewandt wird und widerrechtlich entführte Kinder zurückgegeben werden, soweit nicht einer der im Übereinkommen genannten Ausschlussgründe vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Nach der Rechtsprechung bringt die Trennung von der Mutter ein Kleinkind regelmässig in eine unzumutbare Lage.

Vorliegend hatte das Bundesgericht den Fall einer Schweizer Bürgerin zu beurteilen, die rund zehn Jahre in den USA lebte und dort im April 2007 einen Sohn zur Welt brachte. Die Eltern haben ein gemeinsames Sorgerecht; die Obhut stand der Mutter zu, der Vater verfügte über ein Besuchsrecht. Im Januar 2008 reiste die Mutter mit ihrem Sohn in die Schweiz und kehrte entgegen einer richterlichen Anordnung nicht in die USA zurück. Im Mai 2008 stellte der Vater gestützt auf das Haager Übereinkommen ein Gesuch um Rückgabe des Kindes. In der Folge übertrug der für die Beurteilung von Sorgerechtsfragen zuständige amerikanische Richter die alleinige Obhut an den Vater.

Das Bundesgericht ordnet in seinem heutigen Entscheid grundsätzlich die Rückführung des Kindes an. Die Mutter hat eingewendet, dass es bei einer Rückreise in die USA aus verschiedenen Gründen zu einer Trennung vom Kind kommen könnte. Diese Befürchtungen sind gegenstandslos, soweit der zuständige Richter in den USA in der Zwischenzeit verbindliche Garantien abgegeben hat. Hingegen bleibt der Einreise- und Aufenthaltsstatus der Mutter offen. Das Bundesgericht verpflichtet sie deshalb, um die erforderlichen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Zusagen oder Bewilligungen nachzusehen. Sofern und sobald diese erfolgt sind, hat sie den Sohn in die USA zurückzubringen.

<p>Kontakt: Generalsekretariat, Sabina Motta Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00 E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch</p>
--